



GEMEINDEORDNUNG
PRIMARSCHULGEMEINDE ELGG

INHALTSÜBERSICHT

INHALTSVERZEICHNIS GEMEINDEORDNUNG PRIMARSCHULE ELGG	2
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Gemeindeordnung	4
Art. 2 Gemeindeart	4
Art. 3 Gemeindeaufgaben	4
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	4
1. Politische Rechte	4
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
2. Urnenwahlen und –abstimmungen	4
Art. 5 Verfahren	4
Art. 6 Urnenwahl	5
Art. 7 Erneuerungswahlen	5
Art. 8 Ersatzwahlen	5
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	5
Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung	5
3. Gemeindeversammlung	5
Art. 11 Einberufung und Verfahren	5
Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse	6
Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
Art. 14 Finanzbefugnisse	6
III. SCHULPFLEGE	7
Art. 15 Zusammensetzung	7
Art. 16 Geschäftsführung	7
Art. 17 Behördenkonferenz	7
Art. 18 Konstituierungs-, Wahl und Anstellungsbefugnisse	7
Art. 19 Rechtssetzungsbefugnisse	8
Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	8
Art. 21 Finanzielle Befugnisse	9
Art. 22 Bildung von Ausschüssen und Ressorts	9
Art. 23 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	9
Art. 24 Beratende Kommissionen und Sachverständige	10
Art. 25 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	10

IV.	WEITERE ORGANE	10
1.	Schulleitung	10
	Art. 26. Zuständigkeit	10
2.	Schulkonferenz	10
	Art. 27 Zusammensetzung	10
	Art. 28 Befugnisse	11
3.	Rechnungsprüfungskommission	11
	Art. 29 Zuständigkeit	11
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
	Art. 30 Inkrafttreten	11
	Ar. 31 Aufhebung früherer Erlasse	11
	ANMERKUNG (TOTAL- UND TEILREVISION)	12

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Primarschulgemeinde Elgg und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Die Primarschulgemeinde Elgg umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Elgg, ausgenommen Burghof, Sennhof, Guhwilmühle und Heurüti.

Art. 3 Gemeindeaufgaben

Die Schulgemeinde führt die Kindergarten- und Primarstufen der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

Der Gemeinderat Elgg setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache der Wahlbüros der politischen Gemeinde Elgg.

Art. 6 Urnenwahl

Durch die Urne werden die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

- 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,*
 - 2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.-,*
 - 3. die Beschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.-.*
-

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Primarschulgemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Der Versammlungsort für die Primarschulgemeinde ist Elgg.

Die Primarschulgemeindeversammlung wird vom Präsidenten / der Präsidentin der Primarschulpflege geleitet.

Der Leiter / die Leiterin der Schulverwaltung der Primarschule führt das Protokoll.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

- 1. der Personalverordnung*
- 2. der Besoldungsverordnung*
- 3. der Grundsätze der Gebührenerhebung*
- 4. von Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung, soweit diese Befugnis nicht ausdrücklich der Primarschulpflege zusteht.¹*

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Primarschulgemeindeversammlung ist zuständig für

- 1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Primarschulgemeinde,*
- 2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9 GO,*
- 3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Primarschulgemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge einmalige Ausgaben von mehr als Fr.50'000.- oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.- zur Folge haben,*
- 4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu den Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,*
- 5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,*
- 6. die Schaffung von neuen, ständigen, vollamtlichen Stellen, soweit nicht der Kanton zuständig ist.*
- 7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.*

Art. 14 Finanzbefugnisse

Die Primarschulgemeindeversammlung ist zuständig für

- 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,*
- 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,*
- 3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.-,*
- 4. die Abnahme der Jahresrechnung,*
- 5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,*

-
6. *den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 150'000.- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 150'000.-,*
 7. *die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 150'000.- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 150'000.-,*
 8. *die Vorfinanzierung von Investitionen.*
-

III. SCHULPFLEGE

Art. 15 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem von ihr erlassenen Organisationsstatut.

Art. 17 Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Schulpflege eine Behördenkonferenz einberufen.

Der Präsident / die Präsidentin der Primarschulpflege führt den Vorsitz. Der Leiter / die Leiterin Schulverwaltung der Primarschule führt das Protokoll.

Art. 18 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege

1. *bestimmt aus ihrer Mitte*
 - a) *die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,*
 - b) *die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege,*
 - c) *die Ressort-Vorsteher/-Vorsteherinnen;*
 2. *wählt in freier Wahl*
 - a) *die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege,*
 - b) *die Delegierten der Primarschulgemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen;*
 3. *wählt, ernennt oder stellt an*
 - a) *die Leiterin / den Leiter Schulverwaltung,*
 - b) *die Schulleiterin bzw. den Schulleiter,*
 - c) *die Lehrpersonen,*
 - d) *die Fachpersonen für den ärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst,*
 - f) *die weiteren Angestellten der Schule.*
-

Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

- 1. des Organisationsstatuts,*
 - 2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,*
 - 3. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und die Angestellten,*
 - 4. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen,*
 - 5. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen.*
 - 6. von weiteren Reglementen und Verordnungen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.*
-

Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Primarschulpflege stehen zu

- 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,*
 - 2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,*
 - 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,*
 - 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,*
 - 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,*
 - 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,*
 - 7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,*
 - 8. die Schaffung von neuen, nebenamtlichen Stellen und von Aushilfsstellen*
 - 9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,*
 - 10. die Genehmigung und die Veröffentlichung der Schulprogramme,*
 - 11. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.*
-

Art. 21 Finanzielle Befugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für

- 1. den Ausgabenvollzug,*
- 2. gebundene Ausgaben,*
- 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck,*
- 4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 80'000.- im Jahr,*
- 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 80'000.- im Jahr,*
- 6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 150'000.- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 150'000.-,*
- 7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis Fr. 150'000.- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 150'000.-,*

Art. 22 Bildung von Ausschüssen und Ressorts

Die Schulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Ausschüssen bzw. Ressorts.

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ausschüsse bzw. Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Aufgaben verpflichtet.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Schulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 23 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 24 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 25 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und zwei Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.

Der Leiter / die Leiterin Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

IV. WEITERE ORGANE

1. Schulleitung

Art. 26 Zuständigkeit

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

2. Schulkonferenz

Art. 27 Zusammensetzung

Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.

Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Art. 28 Befugnisse

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 29 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der Politischen Gemeinde Elgg.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Inkrafttreten

Die Schulpflege bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 16.8.08 in Kraft.

Art. 31 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung von 1994 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

ANMERKUNG (TOTAL- UND TEILREVISION)

Totalrevision

Die vorstehende Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Elgg wurde in der Urnenabstimmung vom 01. Juni 2008 angenommen.

Namens der Primarschulgemeinde Elgg

Die Schulpräsidentin:


Isabel Stuhlmann

Der Aktuar:


Christian Good

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 10. Sept. 2008 genehmigt.



ANMERKUNG (TOTAL - UND TEILREVISION)

1 Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

13 + 14

Art. 12; Ziff. 4

ist nicht genehmigungsfähig und muss bei der nächsten Überarbeitung der GO bereinigt werden.

18. Sep. 2008

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. September 2008

1385. Gemeindeordnung (Primarschulgemeinde Elgg)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde Elgg haben am 1. Juni 2008 an der Urne einer Totalrevision der Gemeindeordnung zugestimmt. Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen Anpassungen an die neue Volksschulgesetzgebung, die neue Kantonsverfassung sowie das Gesetz über die politischen Rechte.

3. Folgende Änderung gibt zu Bemerkungen Anlass:

In Art. 12 Ziff. 4 erster Teilsatz GO wird – zu Recht – festgelegt, dass die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung von Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung zuständig ist. Diese Bestimmung wird allerdings mit Art. 12 Ziff. 1 zweiter Teilsatz GO insofern eingeschränkt, als hier präzisierend ausgeführt wird, dass die entsprechende Kompetenz der Gemeindeversammlung nur dann Geltung habe, wenn diese nicht ausdrücklich der Primarschulpflege zustehe. Dieser einschränkende Passus (Art. 12 Ziff. 1 zweiter Teilsatz GO) ist nicht genehmigungsfähig. So kommt nach dem im öffentlichen Recht geltenden Legalitätsprinzip die Kompetenz zum Erlass oder zur Änderung von Bestimmungen von grundlegender Bedeutung (wie z. B. Festlegung der Grundsätze zur Gebührenerhebung usw.) immer der Legislative zu. Delegiert werden können insoweit einzig (Vollzugs-) Kompetenzen, die gerade nicht grundlegender Natur sind. Die Primarschulgemeinde Elgg ist daher zu verpflichten, die entsprechende Kompetenzaufteilung künftig anzupassen bzw. eindeutig in diesem Sinne zu regeln.

Die übrigen Bestimmungen geben – soweit ersichtlich – zu keinen Bemerkungen Anlass und sie sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde Elgg am 1. Juni 2008 beschlossene Gemeindeordnung wird – mit Ausnahme von Art. 12 Ziff. 4 zweiter Teilsatz GO – im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Die Primarschulgemeinde Elgg wird verpflichtet, Art. 12 Ziff. 4 zweiter Teilsatz GO bei der nächsten Änderung der Gemeindeordnung im Sinn der Erwägungen zu bereinigen.

III. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Sie ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht einzureichen.

IV. Mitteilung an die Gemeinde Elgg, Primarschulpflege, Lindenplatz 4, 8353 Elgg (E), den Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi